



**MMKH - Multimedia Kontor
Hamburg gGmbH
Hamburg**

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

nebst Lagebericht

Dipl.-Kfm. Sven Hase
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Bernhard-Nocht-Str. 99 · 20359 Hamburg · Tel. 040 / 38 10 97 30
info@svenhase.de · www.svenhase.de

Inhaltsverzeichnis

<u>Hauptteil</u>	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Bescheinigung	2
<u>Anlagen</u>	
- Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	2
- Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	3
- Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022	1 zu 3
- Lagebericht 2022	4
- Übersicht im Geschäftsjahr verwendete Zuschüsse	5
- Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	6.1
- Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	6.2
- Allgemeine Auftragsbedingungen	7

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

**MMKH - Multimedia Kontor
Hamburg gGmbH
Hamburg**

- im Folgenden kurz Gesellschaft genannt -

hat mich beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der von mir gefertigten Buchführung zu erstellen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags und der gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts erstellt. Zusätzlich wurde den beihilferechtlichen Anforderungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Trennung der Aufwendungen und Erträge nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten entsprochen.

Die Prüfung der Unterlagen sowie der Wertansätze war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe den Auftrag auf der Grundlage der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (in der Fassung vom August 2022) übernommen, die diesem Bericht beigelegt sind.

B. Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang - der

**MMKH - Multimedia Kontor
Hamburg gGmbH
Hamburg**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Neben dem Jahresabschluss wurde freiwillig ein Lagebericht erstellt.


Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hamburg, den 3. März 2023
(15408/ZI)




Dipl.-Kfm. Sven Hase
-Steuerberater-

Anlagen

**MMKH - Multimedia Kontor
Hamburg gGmbH
Hamburg**

BILANZ ZUM 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021		PASSIVA
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5,00		5,00		25.200,00
II. Sachanlagen					II. Gewinnrücklagen
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaussattung	71.061,00	71.066,00	70.791,00	70.796,00	andere Gewinnrücklagen
III. Finanzanlagen		2.675,00	2.675,00		
B. Umlaufvermögen					B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		7.740,75		
2. sonstige Vermögensgegenstände	5.186,78	5.186,78	7.213,73	14.954,48	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		533.069,17	243.180,43	258.134,91	
		538.255,95			C. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten		189,45	391,76		Sonstige Rückstellungen
					45.050,00
					D. Verbindlichkeiten
					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
					17.558,30
					2. Verbindlichkeiten gegenüber FHH
					441.850,13
					3. sonstige Verbindlichkeiten
					4.133,83
					463.542,26
		612.186,40	331.997,67		612.186,40
					331.997,67

MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH
Hamburg
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022

	01.01.2022- 31.12.2022		01.01.2021- 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
1. Zuwendungen			
a) institutionelle Förderung	480.359,20		484.830,35
b) Projektförderungen	<u>1.371.426,45</u>	1.851.785,65	<u>1.428.867,63</u>
2. Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit		7.363,48	65.211,83
- davon aus Währungsumrechnung:			
EUR	0,00		
(Vj. EUR	0,27)		
3. Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit		23.194,75	12.101,04
4. Zuweisung zum Sonderposten für Zuschüsse des Anlagevermögens		27.339,33	20.746,11
5. Für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehende Zuwendungserträge und andere Erträge		1.855.004,55	1.970.264,74
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
Löhne und Gehälter - Basis	312.711,49		305.216,50
Löhne und Gehälter - Projekte	981.556,33		1.084.820,05
Löhne und Gehälter - wG	<u>15.230,05</u>	1.309.497,87	<u>8.177,46</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
soziale Abgaben - Basis	61.374,10		68.109,98
soziale Abgaben - Projekte	222.199,88		243.761,93
soziale Abgaben - wG	<u>3.166,91</u>	286.740,89	<u>1.337,01</u>
- davon für Altersversorgung:			
EUR	7.432,00		
(Vj. EUR	9.680,00)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
Basis	5.260,89		5.755,48
Projekte	21.742,44		24.607,63
wG	<u>66,00</u>	27.069,33	<u>92,00</u>
8. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen		27.003,33	30.363,11
9. sonstige betriebliche Aufwendungen			
Basis	109.369,90		112.737,78
Projekte	148.054,89		144.588,73
wG	<u>1.275,00</u>	258.699,79	<u>932,27</u>
- davon aus Währungsumrechnung:			
EUR	7,30		
(Vj. EUR	2,71)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>491,03</u>
11. Ergebnis nach Steuern		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
12. Jahresüberschuss /-fehlbetrag		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

MMKH - Multimedia Kontor

Hamburg gGmbH

Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Allgemeine Angaben

Die MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH hat ihren Sitz in Hamburg. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 82237 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Die Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses auf den 31.12.2022 erfolgte nach den Vorschriften §§ 238 bis 289 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie den ergänzenden Vorschriften des GmbH Gesetzes. Es werden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, insgesamt im Anhang aufgeführt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Wegen der besonderen Aufgabenstellung und Finanzierung der Gesellschaft wurde von der Gliederung in §§ 266 und 275 HGB für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung abgewichen. Um beihilferechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung Erträge und Aufwendungen aus der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und aus der wirtschaftlichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) getrennt ausgewiesen.

Bewertet wurde wie folgt:

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagegegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich bisher aufgelaufener und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführter Abschreibungen bewertet.

Die Zugänge aus 2022 wurden linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,01 und EUR 800,00 netto wurden im Zugangsjahr in voller Höhe aufwandswirksam abgeschrieben.

Von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke im Rahmen der Zuwendungen gewährte Investitionszuschüsse wurden dem bestehenden Wahlrecht entsprechend nicht von den Anschaffungskosten gekürzt, sondern passivisch ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Da es sich ausschließlich um kurzfristige Rückstellungen handelt, wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Angaben der Abschreibungen des Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang.

Das Anlagevermögen ist überwiegend durch Investitionszuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert. Soweit darauf Abschreibungen des Anlagevermögens entfallen, wird der Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen entsprechend aufgelöst.

Es bestehen keine Forderungen und Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 0,0 (Vorjahr: TEUR 7,0) enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Ertragssteuerrückforderungen in Höhe von TEUR 0,0 (Vorjahr: EUR 5,0).

Die Rücklage beinhaltet eine Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO in Höhe von EUR 4.749,14 (Gesamtrücklage Vorjahr: EUR 4.749,14).

Der Sonderposten für Zuschüsse zu Gegenständen des Anlagevermögens entwickelte sich wie folgt: (in EUR)

Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Auflösung	Stand 31.12.2022
73.309,00	27.339,33	0,00	27.003,33	73.645,00

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten der Höhe und dem Zeitpunkt nach ungewisse Verpflichtungen für Urlaubsansprüche, offene Vertragsverpflichtungen sowie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

Die nicht verbrauchten Mittel aus 2020, 2021 und 2022 der institutionellen Förderung und der Projektförderungen aus 2019, 2020, 2021 und 2022 sind als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Darin sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von EUR 377.084,21 (VJ: EUR 121.190,45) enthalten. Alle übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 35,6. Die übrigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen liegen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Zuwendungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (institutionelle Förderung) und zur Durchführung von Sonderprojekten (Projektförderung) erhalten. Zuwendungsgeber war ausschließlich die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGFB).

Die Erträge aus der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit beinhalten Erlöse aus weiterberechneten Personalkosten. Die Erträge des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sind getrennt ausgewiesen.

5. Sonstige Angaben

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 28 Arbeitnehmer/*innen, davon

- 10 Vollzeitkräfte (ohne Geschäftsführer)
- 18 Teilzeitkräfte

Die Organe der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführung: Dr. Marc-Steffen Göcks, Kaufmann

Aufsichtsrat: Stephanie Egerland (Vorsitz)
Kanzlerin der HafenCity Universität Hamburg

Dr. Wolfgang Flieger (stellvertretender Vorsitzender)
Kanzler der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Arne Burda
Kanzler der Technischen Universität Hamburg

Dr. Martin Hecht
Kanzler der Universität Hamburg

Kai-Uwe Hübner-Dahrendorf
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke Hamburg

Die Organmitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erhalten für ihre Funktion bei der MMKH gGmbH keine Vergütung. Die Jahresfestvergütung des Geschäftsführers Dr. Marc Göcks betrug im Geschäftsjahr 2021 EUR 119.060 (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, zzgl. Sachaufwendungen und ggfs. Prämie). Die Jahresvergütung ist für die Vertragslaufzeit von 5 Jahren ab 2020 festgeschrieben und sieht in dieser Zeit keine Steigerungen vor.

Für die Abschlussprüfung wurden Rückstellungen in Höhe von TEUR 7,6 gebildet.

Vorgänge mit besonderer Bedeutung für 2022 nach Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Hamburg, den 3. März 2023



Dr. Marc Göcks
Geschäftsführer

**MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH
Hamburg**

Anlage 1
zu Anlage 3

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31.12.2022 EUR	Abschreibungen kumulierte 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Abschreibungen kumulierte 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
EDV-Software	22.674,32	0,00	0,00	22.674,32	22.674,32	0,00	0,00	22.674,32	0,00	0,00
EDV-Software Projekte	21.496,42	0,00	0,00	21.496,42	21.493,42	0,00	0,00	21.493,42	3,00	3,00
EDV-Software wG	508,15	0,00	0,00	508,15	506,15	0,00	0,00	506,15	2,00	2,00
	<u>44.678,89</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.678,89</u>	<u>44.673,89</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.673,89</u>	<u>5,00</u>	<u>5,00</u>
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
Geschäftsausstattung	127.742,41	0,00	0,00	127.742,41	117.360,41	4.096,00	0,00	121.456,41	6.286,00	10.382,00
Geschäftsausstattung Projekte	258.734,25	26.417,48	0,00	285.151,73	198.485,25	21.985,48	0,00	220.470,73	64.681,00	60.249,00
Geschäftsausstattung wG	8.972,80	0,00	0,00	8.972,80	8.812,80	66,00	0,00	8.878,80	94,00	160,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	18.312,01	529,89	0,00	18.841,90	18.312,01	529,89	0,00	18.841,90	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter Projekte	24.585,77	391,96	0,00	24.977,73	24.585,77	391,96	0,00	24.977,73	0,00	0,00
	<u>438.347,24</u>	<u>27.339,33</u>	<u>0,00</u>	<u>465.686,57</u>	<u>367.556,24</u>	<u>27.069,33</u>	<u>0,00</u>	<u>394.625,57</u>	<u>71.061,00</u>	<u>70.791,00</u>
II. Finanzanlagen										
1. Beteiligung an Kapitalgesellschaft										
	2.675,00	0,00	0,00	2.675,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.675,00	2.675,00
	<u>485.701,13</u>	<u>27.339,33</u>	<u>0,00</u>	<u>513.040,46</u>	<u>412.230,13</u>	<u>27.069,33</u>	<u>0,00</u>	<u>439.299,46</u>	<u>73.741,00</u>	<u>73.471,00</u>

MMKH - Multimedia Kontor Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Lagebericht 2022

Wirtschaftsbericht

Grundlagen

Die Multimedia Kontor Hamburg gGmbH (MMKH), Tochtergesellschaft der sechs öffentlichen staatlichen Hamburger Hochschulen, verfolgt als satzungsgemäßen Zweck die Förderung der Digitalisierung in der Lehre sowie die projektbezogene Unterstützung bei der digitalen Transformation von Verwaltung und Forschung an den Hamburger Hochschulen. Die konkrete Unterstützung bezieht sich dabei vor allem auf unterschiedliche Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote sowie auf eine operative Projektbegleitung vor Ort. Flankiert wird dies durch die Organisation von unterschiedlichen Wissenstransfers sowie Veranstaltungen für die Hamburger Hochschulen und über den Wissenschaftsstandort hinaus.

Zudem unterstützt das MMKH bei Bedarf die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) sowie die Hamburger Hochschulen auch bei der Beantwortung von kleinen und großen Senatsanfragen, bei der Erstellung von Positions- und Entscheidungsvorlagen sowie bei der Initiierung und Koordinierung von hochschul- wie auch länderübergreifenden Dialogen, Vernetzungen und Kooperationen. Diese Aufgaben werden im Bereich der institutionellen als auch in den Projektförderungen übernommen. Im Kontext der Projektförderungen bilden die Digitale Lehre (eLearning Support, HOOU) und auch die Digitale Verwaltung (eCampus-Projektprogramm) die Schwerpunktbereiche im MMKH ab.

Mit dem Start der hochschulübergreifenden Projektinitiative zur Hamburg Open Online University (HOOU) in 2015 hat sich das Zuwendungsvolumen im Schwerpunktbereich der Digitalen Lehre seitdem kontinuierlich erhöht, bevor es ab 2021 und auch in 2022 folgend vor dem Hintergrund pandemiebedingter Einsparvorgaben des Senates sukzessive abgesenkt werden musste. In allen Projektbereichen fungiert das MMKH als hochschulübergreifende Informations-, Qualifizierungs-, Support- sowie Koordinierungs- und Transferstelle für die sechs öffentlichen staatlichen Hamburger Hochschulen und die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke.

Neben der Unterstützung von hochschulübergreifenden Hamburger Projekten und Initiativen ist das MMKH weiterhin auch im Sinne einer Wissensverbreitung beim Aufbau überregionaler Partnerschaften und Netzwerke engagiert – nicht zuletzt seit einigen Jahren durch die

Mitwirkung in Unterarbeitsgruppen der KMK-AG zur Digitalisierung in der Hochschullehre, dem Kooperationsnetzwerk für OER (KNOER, MMKH als Gründungsmitglied), dem Netzwerk Landesinitiativen für Digitalisierung in der Hochschullehre (NeL, MMKH als Gründungsmitglied), bei der Mitorganisation des landesweiten CIO-Kongresses und der monatlichen CIO-Talks sowie beim BMBF-geförderten Hochschulforum für Digitalisierung. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wird das MMKH schon seit vielen Jahren auch auf bundesdeutscher Hochschulebene als Kompetenzzentrum für Fragen der Digitalisierung im Hochschulkontext wahrgenommen und angefragt.

Der seit nunmehr 1,5 Jahrzehnten eingeschlagene Weg zu einer stärkeren Dienstleistungsorientierung sowie zu einer Fokussierung auf die vielfältigen Unterstützungsangebote und Projektbegleitungen vor Ort an den Hamburger Partnerhochschulen wird konsequent fortgesetzt und durch einen gezielten Ausbau an Qualifizierungsangeboten flankiert. Dies schlägt sich weiterhin sowohl in neu initiierten Kooperationen, Arbeitsgruppen und gemeinsamen Projekten als auch in einer veränderten Wahrnehmung des MMKH auf Seiten der Hochschulpartner nieder.

Geschäftsverlauf und Lage

Zusätzlich zur erfolgreichen Fortführung der schon seit vielen Jahren etablierten Qualifizierungsangebote im Themenbereich integrierter Campus-Management-Lösungen konnte das MMKH den Ausbau der Qualifizierungsangebote in den Bereichen Medienproduktion und Mixed Reality sowie bei Content-Management-Systemen, im Bereich des Datenschutzes und auch zu unterschiedlichen Social-Media-Themen/-Kanälen erfolgreich weiter fortführen und ausbauen. So konnten trotz des hohen Referenzniveaus aus 2021 die Teilnehmendenzahlen im Jahr 2022 noch einmal weiter gesteigert werden. Weiterhin werden die Schulungsangebote fast ausnahmslos über das digitale Format von Videokonferenzen durchgeführt, welches mit Einsetzen der Pandemie 2020 flächendeckend im MMKH eingeführt worden ist und sich seitdem sehr bewährt hat.

Auf Basis dieser zentralen und hochschulübergreifenden Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote konnten auch in 2022 wieder Mehrwerte und Synergien für die Hamburger Hochschulen generiert werden. Flankiert wurden die Schulungsangebote auch in 2022 wieder durch eine Reihe von unterschiedlichen Veranstaltungsformaten, die in der Regel in Partnerschaft mit weiteren Hochschulen oder Landeseinrichtungen organisiert wurden und in Form von sehr erfreulichen Anmeldezahlen sehr gut angenommen worden sind. Dazu zählen neben der alljährlich stattfindenden Großkonferenz Campus Innovation auch diverse eCamps,

das stARTcamp meets HOOU, der CIO-Kongress und weitere fachbezogene Austauschformate. In 2022 wurde zudem erstmalig die ViTeach, eine etablierte Veranstaltung des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz zu videobasierter Lehre, durch das MMKH mitorganisiert und dadurch die Veranstaltung auch unmittelbarer zugänglich für die Hamburger Hochschulpartner gemacht. Auch wurden diese Veranstaltungsformate sowie ein Großteil der virtuellen Live-Schulungen wieder aufgezeichnet und über die MMKH-eigene Video-/Audioplattform podcampus den Teilnehmenden und Interessierten für eine orts- und zeitunabhängige (Nach-)Nutzung zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf die Hamburg Open Online University (HOOU) war das Jahr 2022 von einigen richtungsweisenden Veränderungen geprägt, die eine wichtige Grundlage zur Fortsetzung der positiven Weiterentwicklung der Initiative darstellen sollen. Neben einer Umorganisation der Geschäftsstelle wird auch die technologische Infrastruktur der HOOU-Plattform neu aufgestellt, um damit nachhaltiger und auch anschlussfähiger an weitere Landesinitiativen zu sein. Leider hat sich der durch die Pandemie und den Ukrainekrieg stark belastete FHH-Haushalt auch auf die Budgethöhe der HOOU ausgewirkt, sodass auch in 2022 mit den um 20% reduzierten Mitteln ausgekommen werden musste. Für den Doppelhaushalt 2023/24 sind weitere Sparvorgaben avisiert, bevor dann ab 2025 ggf. wieder mit den vorherigen Zuwendungshöhen gerechnet werden kann.

Nachfolgend die Übersicht zu den bewilligten Zuwendungen:

	Bewilligte Zuwendungen als institutionelle Förderung	Anzahl Projekte	bewilligte Zuwendungen Projekte	bewilligte Zuwendungen* insgesamt
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
2019	487.000	3	1.510.500	1.997.500
2020	458.942	3	1.611.000	2.069.942
2021	487.000	3	1.479.000	1.966.000
2022	487.000	3	1.632.781	2.119.781

* Beträge ohne Berücksichtigung von Abgrenzungen und nicht verbrauchter Mittel

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform und nur geringer – meist außerplanmäßiger – Eigenenerträge sind herkömmliche Betrachtungen zur Finanz- und Ertragslage – bzw. den

daraus ableitbaren Kennzahlen – für das MMKH nicht sinnvoll anwendbar. Ziel der finanzwirtschaftlichen Aktivitäten des MMKH ist es daher, die bewilligten Zuwendungen unter Beachtung der für die Mittelverwendung geltenden Zuwendungsbescheide und Nebenbestimmungen bestmöglich zur Umsetzung des MMKH-Gesellschaftszwecks einzusetzen und dabei ein ausgeglichenes Ergebnis zu gewährleisten. Dazu ist die Einhaltung der Wirtschaftspläne für die institutionelle Förderung und für die einzelnen Projektförderungen mit der Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb einer Fördermaßnahme unbedingt erforderlich.

Die diesbezüglichen Kontrollen durch die externe Wirtschaftsprüfung waren wie in den Vorjahren sehr positiv und blieben ohne Beanstandungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit des MMKH. In Bezug auf die zweckdienliche Verwendung von Rücklagen gab es zwischen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke sowie dem MMKH enge Abstimmungen, die zu einem ersten Projektzuwendungsbescheid für den Zeitraum ab Herbst 2019 bis Ende 2022 geführt haben, der Ende 2022 bis zum 31.12.2025 verlängert und durch eine weitere Zuwendung erweitert worden ist.

Insgesamt erzielte das MMKH im Jahre 2022 – wie auch schon im Vorjahr – einen Jahresüberschuss von EUR 0. Der Jahresabschluss 2022 wurde unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses erstellt. Zuwendungsrechtlich sind Jahresüberschüsse zuwendungsmindernd zu berücksichtigen. Jahresfehlbetrag und Gewinnvortrag ergeben einen Bilanzgewinn von EUR 0.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist von TEUR 331 um TEUR 281 auf TEUR 612 angestiegen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Geschäftsjahr um TEUR 10 gesunken. Im gleichen Zeitraum sind die liquiden Mittel um TEUR 290 gestiegen sowie die Sachanlagen nahezu gleichgeblieben.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 30 (Vorjahr: TEUR 30). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 5 % gegenüber 9 % im Vorjahr. Die Rückstellungen sind um TEUR 2 auf TEUR 45 gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der FHH sind liegen bei TEUR 442.

Finanzlage

Die verkürzte Kapitalflussrechnung nach DRS 2 setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	317	-22
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-27	-21
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Finanzmittelfonds	533	243

Die finanzielle Situation der MMKH ist mit einem Finanzmittelbestand in Höhe von TEUR 533 weiterhin gut. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt im Geschäftsjahr in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Ertragslage

Die Erträge aus Zuwendungen (bewilligte Zuwendungen abzüglich der Restmittel) sind mit TEUR 1.852 (2021: TEUR 1.914) im Vergleich zum Vorjahr um ca. TEUR 62 gesunken. Die Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit liegen in 2022 bei TEUR 7. Die Umsatzerlöse des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind um etwa TEUR 11 auf TEUR 23 gestiegen. Insgesamt sind die für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehenden Zuwendungserträge und anderen Erträge in Höhe von TEUR 1.855 um etwa TEUR 115 niedriger als im Geschäftsjahr 2021. Der Personalaufwand ist von TEUR 1.711 in 2021 um TEUR 115 auf TEUR 1.596 gesunken. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind nur unwesentlich um TEUR 1 auf TEUR 259 gestiegen. Das Jahresergebnis 2022 beträgt TEUR 0 (2021: TEUR 0), der Bilanzgewinn TEUR 0 (2021 TEUR 0).

Chancen- und Risikobericht

Die Entwicklung des MMKH ist eng mit den Zuwendungen der Zuwendungsgeberin, der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB), verbunden. Ende des Geschäftsjahres 2022 wurde durch den Aufsichtsrat der HOOU-Beteiligungsgesellschaft die Umverteilung der Einsparvorgaben für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die für das MMKH eine Reduzierung der HOOU-Zuwendung in Höhe von ca. 6 % gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Eine weitere Einsparvorgabe bzw. deren Umverteilung unter den HOOU-Gesellschaftern für das Jahr 2024 ist noch nicht festgelegt, wird aber voraussichtlich zu einer weiteren Reduzierung der HOOU-Zuwendungen führen, bevor diese dann voraussichtlich ab 2025 im Bereich der HOOU wieder leicht ansteigen sollen. Mit der Verlängerung des RPW-Projektes bis Ende 2025, die im Dezember Ende 2022 beschieden und in der Zuwendungshöhe um ca.

TEUR 208 ergänzt worden ist, sieht sich das MMKH aber dennoch ausreichend aufgestellt, u.a. auch die zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Datenschutzes sowie der Innovations-themen von Virtual und Augmented Reality sowie KI-Generatoren für seine Hochschulpartner bis 2025 abbilden zu können. Darüber hinaus sollen mit den Projektmitteln auch z.B. eigene Veranstaltungen gefördert, eine moderne Infrastruktur im MMKH unterstützt sowie die Anforderungen von tariflichen Personalkostenentwicklungen abgedeckt werden. Die institutionelle Zuwendung in Höhe von TEUR 487 als auch die Projektzuwendung eCampus in Höhe von TEUR 350 liegen auf dem Niveau der Vorjahre und sind auch für 2024 in der Höhe geplant.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden Personal- und Sachkosten ist das MMKH zudem seit einigen Jahren mit der BWFG in engen Austausch zu nachhaltigen Steigerungspotenzialen der institutionellen sowie auch der Projektzuwendungen. Bedingt durch die starken finanziellen Verpflichtungen des Senates im Zuge der Coronapandemie sind aber in der Mittelfristplanung keinerlei Spielräume für Zuwendungsaufwüchse abzusehen. Daher ist das MMKH dankbar, für den Doppelhaushalt 2023/24 mit einer Beibehaltung der bisherigen Zuwendungshöhen in den Bereichen der Institution und eCampus planen zu dürfen. Um dennoch den zunehmenden personellen wie auch technischen Herausforderungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Innovationskraft des MMKH gerecht werden zu können, wurde wie oben erwähnt Ende 2022 dankenswerterweise die Projektförderung zur strategischen Weiterentwicklung des MMKH und zur Umsetzung von Projekten im Bereich Datenschutz und Medienproduktion bis Ende 2025 verlängert und auch zuwendungstechnisch erweitert. Dabei handelt es sich aber nur um befristete Maßnahmen und noch nicht um eine nachhaltige Absicherung dieser Aktivitätsbereiche über das Jahr 2025 hinaus. Für das Geschäftsjahr 2023 konnten erfreulicherweise schon alle Zuwendungsanträge positiv durch die Wissenschaftsbehörde beschieden werden.

So sind auch aktuell durch das laufende Controlling und die damit überwachte Einhaltung der Wirtschaftspläne sowie die Begrenzung der Aufwendungen auf die Zuwendungshöhen keine den Bestand bzw. den Geschäftsbetrieb des MMKH gefährdenden Risiken ersichtlich. Durch die zugesicherten Zuwendungen ist für das Jahr 2023 ebenfalls nicht von Liquiditätsengpässen auszugehen. Vielmehr wird das Unterstützungsportfolio des MMKH durch die Hamburger Hochschulen intensiv nachgefragt und damit weiterhin ein Unterstützungsbeitrag bei der Bewältigung der Herausforderungen zur digitalen Transformation geleistet. Sollte es aber weiterhin zu einer steigenden Nachfrage kommen, muss zusammen mit der Behörde und den Gesellschaftern abgestimmt werden, wie dies mit der bestehenden Ressourcenausstattung in Einklang gebracht werden kann.

Gesamtaussage zur Risikosituation

Insgesamt kann festgestellt werden, dass trotz des weiterhin herausfordernden Gesamtumfeldes (v.a. Nachwirkungen der Coronapandemie, hohe Inflation und Unsicherheiten durch den Ukrainekrieg) keine unmittelbaren Risiken sichtbar sind, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden, da die Zuwendungen des MMKH auch weiterhin in den Planungen zu den Doppelhaushalten der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke vorgesehen sind.

Prognosebericht

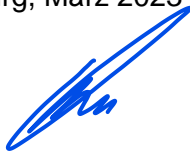
Das MMKH wird daher den eingeschlagenen Weg zur dienstleistungs- und bedürfnisorientierten Ausrichtung seiner Informations-, Sensibilisierungs-, Qualifizierungs- Support- sowie Transferangebote auch zukünftig weiterverfolgen. Darüber hinaus werden in Abstimmung mit den Hochschulpartnern auch neue Bereiche und Projektthemen auf ihre Passung und Synergiepotenziale für den Hamburger Hochschulstandort erprobt. In den stark nachgefragten Bereichen (Qualifizierungen, Datenschutz, Multimediaproduktion, Prozessdokumentation) sowie auch in neuen Themenfeldern (z.B. Virtual und Augmented Reality, KI-Generatoren für Medienproduktion) werden zudem Möglichkeiten zum Aufbau und der gezielten Erweiterung von Unterstützungsangeboten vorangetrieben, um so noch nachhaltiger die Bedarfe der Hochschulpartner bedienen zu können. So werden auch nach Überwindung der Pandemie ein Großteil der virtuell umgestellten Unterstützungsleistungen erhalten bleiben und durch vorher etablierte Präsenzangebote ergänzt. Auch werden vor dem Hintergrund von sich verändernden Rahmenbedingungen fortlaufend die Organisationsstrukturen zur hochschulübergreifenden Bereitstellung von Unterstützungs- und Transferangeboten geprüft und zusammen mit den Hamburger Hochschulpartnern deren Umsetzbarkeit abgestimmt.

Gesamtaussage

Trotz abgeschwächter Pandemielage war auch das Geschäftsjahr 2022 sehr außergewöhnlich und durch den Ukrainekrieg zusätzlich herausfordernd. Dennoch kann auch für das Jahr 2022 ein insgesamt positiver Geschäftsverlauf attestiert werden, da die Unterstützungsleistungen des MMKH für die Hamburger Hochschulen weiterhin intensiv nachgefragt und auch bedarfsgerecht erweitert worden sind. Für die kommenden Jahre ist von einer weiterhin hohen oder gar noch steigenden Nachfrage auszugehen, da die digitale Transformation in Lehre und Verwaltung weiterhin eine hohe Priorität und Notwendigkeit in den Hochschulen haben wird. Nicht zuletzt die aktuellen Entwicklungen rund um den Bereich von KI-Generatoren erzeugen vielfältige Herausforderungen und Chancen, die entsprechend aufgegriffen und

wahrgenommen werden müssen. Und auch wenn die Haushaltslage der FHH durch die Nachwirkungen der Pandemie und die Folgen des anhaltenden Ukrainekrieges weiterhin angespannt bleiben wird, erwartet die Geschäftsführung dennoch für das kommende Jahr unter Abwägung der Chancen und Risiken eine kontinuierliche Entwicklung der Gesellschaft, die vor allem durch die inhaltliche Ausrichtung und die Breite des Unterstützungsangebotes vor dem Hintergrund des Bedeutungszuwachses der Digitalisierung begründet ist. Die Geschäftsentwicklung bleibt aber weiterhin von den gewährten Zuwendungen zur Aufwandsdeckung bzw. der Mittelansätze im Haushaltsplan der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Stadt Hamburg abhängig.

Hamburg, März 2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

**MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH
Hamburg**
Im Geschäftsjahr verwendete Zuschüsse

(Beträge in EUR)

Kostenstelle	Projekt	Laufzeit bis	Erträge							Aufwendungen			nicht verbrauchte Mittel	nicht verbrauchte Mittel 2022
			Vortrag 01.01.2022	Zuwendungs- rückzahlung	Zuwendung 2022	Verwendung Gewinnvortrag Gewinnrücklage	WGB	sonstige	Summe	Investitionen 2022	Aufwand	Summe		
140	E-Campus	12/2025	1.987,81	0,00	350.000,00	0,00	0,00	186,17	352.173,98	0,00	349.720,41	349.720,41	2.453,57	465,76
200	HOOU		28.888,04	0,00	958.000,00	0,00	0,00	7.007,92	993.895,96	26.809,44	933.203,77	960.013,21	33.882,75	4.994,71
300	RPW	12/2025	121.190,45	0,00	324.780,68	0,00	0,00	0,00	445.971,13	0,00	68.886,92	68.886,92	377.084,21 *)	255.893,76
			<u>152.066,30</u>	<u>0,00</u>	<u>1.632.780,68</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>7.194,09</u>	<u>1.792.041,07</u>	<u>26.809,44</u>	<u>1.351.811,10</u>	<u>1.378.620,54</u>	<u>413.420,53</u>	<u>261.354,23</u>
MMKH - Multimedia Kontor Hamburg gGmbH														
1000	institutionelle Förderung		<u>21.788,80</u>	<u>0,00</u>	<u>487.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.456,79</u>	<u>169,39</u>	<u>512.414,98</u>	<u>529,89</u>	<u>483.455,49</u>	<u>483.985,38</u>	<u>28.429,60</u>	<u>6.640,80</u>
			173.855,10	0,00	2.119.780,68	0,00	3.456,79	7.363,48	2.304.456,05	27.339,33	1.835.266,59	1.862.605,92	441.850,13	
										Verbindlichkeiten FHH			441.850,13	
										davon RLZ bis 1 Jahr			64.765,92	
										*) davon RLZ über 1 Jahr			377.084,21	

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022
(Vorjahreszahlen sind in Klammern angegeben)

Anlage 6.1
Seite 1

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN	<u>EUR</u>	73.741,00
	(EUR	73.471,00)

Zur Bewertung des Anlagevermögens verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagespiegel in der Anlage zum Anhang ersichtlich.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	5,00
	(EUR	5,00)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
EDV-Software		
- Projekte	3,00	3,00
- wG	<u>2,00</u>	<u>2,00</u>
	<u>5,00</u>	<u>5,00</u>

II. Sachanlagen

EUR 71.061,00
(EUR 70.791,00)

Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 71.061,00
(EUR 70.791,00)

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
– Basis	6.286,00	10.382,00
– Projekte	64.681,00	60.249,00
– wG	94,00	160,00
	71.061,00	70.791,00

Die Zugänge im Geschäftsjahr 2022 bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern betreffen die folgenden Bereiche:

	31.12.2022 EUR
– Basis	529,89
– Projekte	391,96
– wG	0,00
	921,85

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

III. Finanzanlagen

EUR 2.675,00
(EUR 2.675,00)

Beteiligungen

EUR 2.675,00
(EUR 2.675,00)

Es handelt sich um den Kapitalanteil an der in 2020 gegründeten HOOU GmbH.

B. Umlaufvermögen EUR 538.255,95
(EUR 258.134,91)

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände EUR 5.186,78
(EUR 14.954,48)

(soweit nicht anders vermerkt, mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 0,00
(EUR 7.740,75)

Die Forderungen wurden anhand einer Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

EUR 5.186,78
(EUR 7.213,73)

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
– Steuer-Überzahlung	5.171,89	5.047,41
– Forderungen ggü. Krankenkasse	0,00	1.649,03
– Auslagenersatz "administrative Dienste der Hochschulen HCU, HFBK, HfMT"	0,00	165,00
– Übrige	14,89	352,29
	<u>5.186,78</u>	<u>7.213,73</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Aufstellung zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>EUR</u>	533.069,17
	(EUR	243.180,43)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
<u>Kassenbestand</u>		
- Kasse	<u>173,75</u>	<u>173,75</u>
	173,75	173,75
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
- Hamburg Commercial Bank #505685/800	25.049,27	25.660,27
- Hamburger Sparkasse #1015134933	<u>507.846,15</u>	<u>217.346,41</u>
	<u>532.895,42</u>	<u>243.006,68</u>
	<u>533.069,17</u>	<u>243.180,43</u>

Die Kassenbestände wurden durch Vorlage der Kassenprotokolle zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen der Banken sowie den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>EUR</u>	189,45
	(EUR	391,76)

Der Posten enthält im Voraus bezahlte Aufwendungen für Beiträge.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL	<u>EUR</u>	29.949,14
	(EUR	29.949,14)

I. Gezeichnetes Kapital	<u>EUR</u>	25.200,00
	(EUR	25.200,00)

Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

II. Gewinnrücklagen	<u>EUR</u>	4.749,14
	(EUR	4.749,14)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR
– Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>4.749,14</u>	<u>4.749,14</u>
	<u>4.749,14</u>	<u>4.749,14</u>

B. Sonderposten	EUR 73.645,00
	(EUR 73.309,00)

<u>Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen</u>	EUR 73.645,00
	(EUR 73.309,00)

Zusammensetzung:

	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Auflösung EUR	31.12.2022 EUR
a) MMKH-Basis					
<u>Sachanlagen</u>					
– Geschäftsausstattung	10.382,00	0,00	0,00	4.096,00	6.286,00
– Geringw. Wirtschaftsgüter	0,00	529,89	0,00	529,89	0,00
<u>Finanzanlagen</u>					
– Beteiligung HOOU GmbH	2.675,00	0,00	0,00	0,00	2.675,00
	13.057,00	529,89	0,00	4.625,89	8.961,00
b) MMKH-Projekte					
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
– EDV-Software	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00
	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00
<u>Sachanlagen</u>					
– Geschäftsausstattung	60.249,00	26.417,48	0,00	21.985,48	64.681,00
– Geringw. Wirtschaftsgüter	0,00	391,96	0,00	391,96	0,00
	60.252,00	26.809,44	0,00	22.377,44	64.684,00
	73.309,00	27.339,33	0,00	27.003,33	73.645,00

C. Rückstellungen

EUR 45.050,00
 (EUR 42.685,00)

Sonstige Rückstellungen

EUR 45.050,00
 (EUR 42.685,00)

Zusammensetzung:

	01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
- Urlaubsverpflichtungen	20.370,00	20.370,00	0,00	22.260,00	22.260,00
- Jahresabschlusskosten	17.500,00	17.161,23	338,77	17.400,00	17.400,00
- Berufsgenossenschaft	4.815,00	4.815,00	0,00	4.540,00	4.540,00
- DRV Prüfung Nachforderung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>850,00</u>	<u>850,00</u>
	<u><u>42.685,00</u></u>	<u><u>42.346,23</u></u>	<u><u>338,77</u></u>	<u><u>45.050,00</u></u>	<u><u>45.050,00</u></u>

D. Verbindlichkeiten

EUR 463.542,26
 (EUR 186.054,53)

(soweit nicht anders vermerkt, mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 17.558,30
 (EUR 7.626,49)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand einer Kreditorensaldenliste nachgewiesen und waren zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung, soweit fällig, bezahlt.

2. Verbindlichkeiten gegenüber FHH

EUR 441.850,13
 (EUR 173.855,10)

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke.

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten Mitteln zur institutionellen Förderung aus 2020/2021 und Projektförderung für 2019, 2020, 2021 und 2022.

Die Restlaufzeit der nicht verbrauchten Mittel in Höhe von EUR 377.084,21 beträgt über 1 Jahr.

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Projekte		
– E-Campus	2.453,57	1.987,81
– HOOU	33.882,75	28.888,04
– RPW (RESTLAUFZEIT über 1 Jahr)	377.084,21	121.190,45
	413.420,53	152.066,30
 Basis	 28.429,60	 21.788,80
	441.850,13	173.855,10

3. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 4.133,83
(EUR 4.572,94)

davon aus Steuern: EUR 1.767,02
Vorjahr: EUR 1.778,60

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
– Verbindlichkeiten Umsatzsteuer	1.767,02	1.778,60
– Schwerbehindertenausgleichsabgabe	2.366,81	1.680,00
– Kreditkartenabrechnung	0,00	1.114,34
	4.133,83	4.572,94

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
 (Vorjahreszahlen sind in Klammern angegeben)

Anlage 6.2
Seite 1

1. Erträge aus Zuwendungen

EUR 1.851.785,65
 (EUR 1.913.697,98)

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
a) institutionelle Förderung		
– Zuwendungen der BWFGB	487.000,00	487.000,00
– nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren	21.788,80	19.619,15
– Verbindlichkeiten per 31.12.	-28.429,60	-21.788,80
	480.359,20	484.830,35
b) Projektaufwendungen		
– Zuwendungen der BWFGB	1.632.780,68	1.479.000,00
– nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren	152.066,30	170.546,00
– Rückzahlungen von Zuwendungen Vorjahre	0,00	-68.612,07
– Abgrenzung nicht verwendeter Mittel des Geschäftsjahres	-413.420,53	-152.066,30
	1.371.426,45	1.428.867,63
	1.851.785,65	1.913.697,98

2. Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

EUR 7.363,48
 (EUR 65.211,83)

davon aus Währungsumrechnung: EUR 0,00
 Vorjahr: EUR 0,27

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
– Erträge aus weiterberechneten Personalkosten	6.051,61	63.000,78
– Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	338,77	1.501,10
– Erträge aus verauslagten Kosten	973,10	486,68
– Sonstige	0,00	223,27
	7.363,48	65.211,83

3. Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit - wG

EUR 23.194,75
 (EUR 12.101,04)

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
– Sponsorengelder	5.914,29	9.600,84
– Erträge aus Auflösung EWB	500,00	0,00
– Erträge Campus Innovation	1.750,00	2.500,00
– Schulung und Beratung	952,10	0,00
– SleepLabVR	11.000,00	0,00
– Medienproduktion/Datenschutz	3.000,00	0,00
– Sonstige Erträge	78,36	0,20
	23.194,75	12.101,04

4. Zuweisung zum Sonderposten für Zuschüsse des Anlagevermögens

EUR 27.339,33
 (EUR 20.746,11)

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
– Sachanlagen - Basis	529,89	529,48
– Sachanlagen - Projekte	26.809,44	20.216,63
	27.339,33	20.746,11

5. Für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehende Zuwendungserträge und andere Erträge

EUR 1.855.004,55
 (EUR 1.970.264,74)

davon aus wG: EUR 23.194,75
 Vorjahr: EUR 12.101,04

6. Personalaufwand
 EUR 1.596.238,76
 (EUR 1.711.422,93)

a) Löhne und Gehälter
 EUR 1.309.497,87
 (EUR 1.398.214,01)

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Basis		
- Gehälter	308.923,16	312.490,22
- Krankengeldzuschüsse	-11.855,41	-8.202,24
- sonstige Personalkosten	15.643,74	928,52
Projekte	981.556,33	1.084.820,05
wG	<u>15.230,05</u>	<u>8.177,46</u>
	<u><u>1.309.497,87</u></u>	<u><u>1.398.214,01</u></u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

EUR 286.740,89
 (EUR 313.208,92)

davon für Altersversorgung: EUR 7.432,00
 Vorjahr: EUR 9.680,00

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Basis		
- gesetzliche soziale Aufwendungen	52.567,58	56.792,08
- Altersversorgung	7.432,00	9.680,00
- Berufsgenossenschaft	1.374,52	1.230,55
- sonstige, KSK	0,00	407,35
Projekte	222.199,88	243.761,93
wG	3.166,91	1.337,01
	286.740,89	313.208,92

7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

EUR 27.069,33
 (EUR 30.455,11)

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
- Basis	5.260,89	6.890,48
- Projekte	21.742,44	23.472,63
- wG	66,00	92,00
	27.069,33	30.455,11

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

8.	<u>Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen</u>	<u>EUR</u>	27.003,33
		(EUR	30.363,11)

Auf die Erläuterungen zur Entwicklung der Sonderposten unter Punkt B der Passivseite der Bilanz wird verwiesen.

9.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	<u>EUR</u>	258.699,79
		(EUR	258.258,78)
	davon aus Währungsumrechnung:	EUR	7,30
	Vorjahr:	EUR	0,00

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Raumkosten		
– Miete - Basis	48.564,41	46.513,09
– Reinigung - Basis	2.366,82	2.220,29
– Raumkosten - Projekte	18.759,53	18.777,02
– Reinigung Projekte	2.263,63	2.220,25
	71.954,39	69.730,65
Versicherung, Abgaben		
– Versicherungen	2.377,30	2.037,21
– Versicherungen - Projekte	569,38	0,00
– Schwerbehindertenausgleichsabgabe - Basis	840,00	840,00
– Schwerbehindertenausgleichsabgabe - Projekte	840,00	840,00
– Beiträge - Basis	1.489,43	2.070,77
	6.116,11	5.787,98
Übertrag	78.070,50	75.518,63

Übertrag	78.070,50	75.518,63
Repräsentations- und Reisekosten		
– Werbekosten - Basis	138,01	371,25
– Werbekosten - Projekte	1.602,04	1.668,99
– Seminar - Tagungskosten - Basis	0,00	1.249,13
– Bewirtungskosten - Basis	1.039,91	233,71
– Bewirtungskosten - Projekte	180,52	0,00
– Bewirtungskosten - wG	0,00	32,27
– Reisekosten - Basis	224,65	288,02
– Reisekosten - Projekte	1.230,67	0,00
	<u>4.415,80</u>	<u>3.843,37</u>
Fremdleistungen		
– Honorare - Basis	7.803,80	8.175,00
– Honorare - Projekte	1.800,00	0,00
– Fremdleistungen - Basis	2.599,26	2.604,54
– Fremdleistungen - Projekte	8.746,57	20.354,98
	<u>20.949,63</u>	<u>31.134,52</u>
Verwaltungskosten		
– Porto - Basis	238,80	342,35
– Telefon - Basis	2.097,21	1.875,30
– Telefon - Projekte	866,19	775,72
– Internetkosten - Basis	4.918,08	6.028,92
– Internetkosten - Projekte	89.246,86	76.402,91
– Bürobedarf - Basis	994,70	3.420,93
– Bürobedarf - Projekte	2.223,83	2.282,53
– Zeitschriften, Bücher - Basis	1.109,98	87,99
– Zeitschriften, Bücher - Projekte	29,99	959,38
– Fortbildung - Basis	598,00	30,00
– Fortbildung - Projekte	374,50	2.207,55
– Rechts- und Beratungskosten - Basis	0,00	44,50
	<u>102.698,14</u>	<u>94.458,08</u>
Übertrag	206.134,07	204.954,60

Übertrag	206.134,07	204.954,60
– Buchführungskosten - Basis	11.976,42	12.580,99
– Buchführungskosten - Projekte	11.976,40	12.580,98
– Abschluss- und Prüfungskosten - Basis	17.400,00	18.767,56
– Nebenkosten des Geldverkehrs - Basis	963,29	979,91
– Nebenkosten des Geldverkehrs - Projekte	9,16	13,86
– Betriebsbedarf - Basis	138,17	717,56
– Betriebsbedarf - Projekte	600,31	107,08
– Sonstige betriebliche Aufwendungen - Basis	178,50	190,42
– Aufwendungen Abraumbeseitigung - Basis	151,25	198,14
– Reparaturen bewegl. Wirtschaftsgüter - Basis	0,00	180,05
– Zuwendungen Spenden - wG	275,00	400,00
– Wartung Geschäftsausstattung - Basis	0,00	8,32
– Wartung Geschäftsausstattung - Projekte	892,57	1.613,49
– Aufwendungen Lizenzen - Basis	1.161,91	1.930,96
– Aufwendungen Lizenzen - Projekte	5.835,44	2.534,86
– Einstellung EWB - wG	0,00	500,00
– Forderungsverluste - wG	1.000,00	0,00
– Aufwendungen Währungsrechnung - Projekte	7,30	0,00
	<u>52.565,72</u>	<u>53.304,18</u>
	<u>258.699,79</u>	<u>258.258,78</u>

10. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - wG</u>	EUR	0,00
	(EUR	491,03)

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
– Körperschaftsteuer	0,00	234,00
– Gewerbesteuer	0,00	244,00
– Solidaritätszuschlag	0,00	13,03
	0,00	491,03

11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	EUR	0,00
	(EUR	0,00)

12. <u>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</u>	EUR	0,00
	(EUR	0,00)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.